

Servicevertrag

Musterobjek

Sonnenschutzanlagen:
XXX Stück

Der Vertrag umfasst folgende Module:

<input checked="" type="checkbox"/> Wartung	Die Wartung umfasst eine Sicht- und Funktionsprüfung sowie Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates der Anlagen. Sie wird während der Nutzung der Anlagen angewandt mit dem Ziel, die Nutzungsdauer zu verlängern. Der Leistungsumfang der Wartung entspricht der produktspezifischen Wartungs-Checkliste (Anlage I).
<input type="checkbox"/> Sichtprüfung	Die Sichtprüfung umfasst Maßnahmen zur Beurteilung des Ist-Zustandes der Anlagen. Der Auftraggeber erhält nach der Durchführung ein Protokoll über den Zustand der Anlagen sowie eine Handlungsempfehlung bei möglichen Mängeln. Die Sichtprüfung erfüllt nicht die Anforderungen einer Wartung zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche.
<input type="checkbox"/> Pflichtprüfung für akkugestütztes Nottraff-Set und Nottraff-System	Raffstore mit akkugestütztem Nottraff-System oder Nottraff-Set müssen jährlich gewartet und auf Funktionalität geprüft werden. Nach einer max. Anzahl von 200 Auslösungen bzw. nach 6 Jahren Nutzungsdauer müssen die Anlagen werkseitig geprüft und die sicherheitsrelevanten Bauteile gewechselt werden. Dieses Vertragsmodul umfasst die Wartung der Anlagen, sowie die werkseitige Prüfung nach 6 Jahren.
<input type="checkbox"/> Serviceteile	Nach der Wartung der Anlagen werden benötigte Serviceteile kostenlos für Reparaturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Wird WAREMA mit der Durchführung der Reparaturen beauftragt, wird die benötigte Arbeitszeit separat verrechnet.
<input type="checkbox"/> Reparatur-Flat	Nach der Wartung der Anlagen werden alle notwendigen Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ohne Berechnung durchgeführt. (Beschädigung durch Dritte oder Witterungseinflüsse wie z.B. Sturmschäden, Hagelschaden sind ausgenommen.)
<input type="checkbox"/> Reparatur-Limit	Reparaturen werden bis zu einem individuell gewählten Betrag direkt bei der Wartung durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.
<input type="checkbox"/> Außen-Einsatz	Die Durchführung der Servicearbeiten an den Anlagen erfolgt von außen.
<input type="checkbox"/> Nacht-/ Wochenend-Einsatz	Die Servicearbeiten werden außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Die übliche Arbeitszeit ist von Montag- Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr.
<input checked="" type="checkbox"/> Gewährleistungs-verlängerung	Der Gewährleistungszeitraum für die Sonnenschutzanlagen wird auf 5 Jahre verlängert.

Servicevertrag

Zwischen der
WAREMA Renkhoff SE
Hans-Wilhelm-Renkhoff SE
97828 Marktheidenfeld
- nachfolgend "WAREMA" genannt -

und

Musterfirma

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wartungsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt WAREMA für
Musterobjek

die Wartung der nachfolgenden Sonnenschutzanlagen:

XXX Stück

2. Vertragsgrundlage

Der Servicevertrag wird auf Grundlage der VOB/B geschlossen.

3. Leistungsumfang

Der Servicevertrag umfasst:

3.1 Die An- und Abfahrt zum oben genannten Objekt sowie eine Funktions- und Sichtkontrolle der vorstehend genannten Anlagen (von innen ausgeführt) und eine Unterweisung des Bedienpersonales im Rahmes des Serviceeinsatzes.

3.2 Die Durchführung der jährlichen Wartung erfolgt gemäß WAREMA Wartungs-Checkliste, Anlage I. Die Dokumentation erfolgt nicht zwingend für alle Anlagen einzeln, sondern kann in einer verkürzten Form erfolgen.

4. Bauseitige Leistung

Zur Erfüllung des Servicevertrages werden während der Dauer der gesamten Servicearbeiten folgende Leistungen bauseitig vorausgesetzt:

4.1 Zugang und Zutrittsberechtigung zu den Sonnenschutzanlagen für die gesamte Dauer der Servicearbeiten. Sofern erforderlich muss der Zutritt zu den Anlagen/ Bauteilen durch eine Sicherheitsperson des Anlagenbetreibers sichergestellt werden.

4.2 Anwesenheit einer technisch unterwiesenen Person des Betreibers als Bedienpersonal in der Schaltzentrale.

4.3 Bei Abschluss des Servicevertrages müssen die notwendigen Arbeitsgerüste vom Betreiber bestimmt und angegeben werden. Zur Durchführung der Arbeiten notwendige und der baulichen Situation angepasste Arbeitsgerüste sind entsprechend den Anweisungen von WAREMA kostenlos zu stellen und vorzuhalten.

4.4 Aufwendungen (z.B. in Form von Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten), die durch die Nichteinhaltung der unter Punkt 4.1 bis 4.3 genannten Maßnahmen erforderlich waren oder zur Herbeiführung des Montagezugangs erforderlich wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.5 Sollten die Servicearbeiten beim Erscheinen der Servicetechniker trotz vorheriger Terminvereinbarung kundenseitig abgelehnt werden, so trägt der Auftraggeber die angefallenen Reise- und Fahrtkosten.

4.6 Die Beseitigung von Verschmutzungen (z.B. Fingerabdrücke auf Glas), welche im Rahmen der Servicearbeiten anfallen, ist nicht vom Servicevertrag umfasst.

5. Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistung der Servicearbeiten bestimmt sich nach VOB/B.

5.2 Bei Abschluss eines Wartungsvertrags und Einhaltung der nachstehenden Bedingungen, beträgt die Gewährleistungszeit für die WAREMA Sonnenschutzprodukte unabhängig von den Vereinbarungen des Hauptvertrages 5 Jahre. Voraussetzung für eine fünfjährige Gewährleistungszeit ist, dass innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme ein Wartungsvertrag für die Dauer der Gewährleistungszeit abgeschlossen wird und nachweislich eine jährliche Wartung erfolgt.

Wird der Servicevertrag vor Ablauf des vertraglich fixierten Gewährleistungszeitraums beendet, gilt ab diesem Zeitpunkt wieder die im Hauptvertrag fixierte kürzere Gewährleistungsdauer.

Achtung: Gewährleistungseinschränkungen oder -ausschlüsse bzw. getroffene Sondervereinbarungen haben weiterhin Gültigkeit und werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrags nicht modifiziert.

5.3 Die Beseitigung von Mängeln, die nicht im Rahmen der Gewährleistung durch WAREMA zu vertreten sind, erfolgen nicht im Rahmen dieses Servicevertrages. Hierfür ist die Erteilung eines separaten Auftrages erforderlich.

5.4 Sollten die Anlagen nicht von WAREMA montiert worden sein, aber bei der Prüfung im Rahmen des Serviceeinsatzes Montagefehler erkennbar werden, wird WAREMA den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Hierdurch wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt sich im Rahmen einer bestehenden Gewährleistung hinsichtlich dieser Mangelbeseitigung an seinen Werkunternehmer zu wenden oder die Mangelbeseitigung gesondert zu beauftragen. Die Behebung von Montagefehlern im Rahmen des Servicevertrages ist ausgeschlossen.

6. Information des Auftraggebers

WAREMA verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach erfolgten Servicearbeiten über außergewöhnliche Erscheinung (z.B. Bedienungsfehler, mutwillige Beschädigung) formlos Bericht zu erstatten. Falls Reparaturmaßnahmen durch Falschbedienung, mutwillige Beschädigung oder Sturmschäden notwendig sind, werden diese detailliert beschrieben und auf Wunsch eine Kostenschätzung vorgenommen.

Für die Ausführung ist die Erteilung eines separaten Auftrages erforderlich.

7. Durchführung der Serviceeinsätze

Der Serviceeinsatz erfolgt einmal jährlich im Abstand von ungefähr 12 Monaten. Der Zeitpunkt der Servicedienstbesuche bleibt WAREMA vorbehalten. Die genauen Termine werden zwischen WAREMA und dem Auftraggeber vereinbart.

Der Serviceeinsatz erfolgt ausschließlich innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag- Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen).

8. Bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers

Die vertragsgemäße Durchführung der Servicearbeiten gemäß Punkt 1 ist seitens des Auftraggebers durch eine hierzu ermächtigte Person zu bestätigen. Der Betreiber benennt hierfür

Herr/ Frau

Soweit der Betreiber jemand anderen ermächtigen möchte, ist dies unverzüglich WAREMA schriftlich mitzuteilen.

9. Preis

Der Preis des Servicevertrages beträgt ausschl. MwSt. jährlich

xxx €

Die Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführter Servicedienstleistung zuzüglich deutscher Mehrwertsteuer (derzeit 19%), da es sich hierbei nicht um eine Bauleistung im Sinne des § 13b UStG handelt.

Die Rechnungen sind zahlbar: 30 Tage netto - 14 Tage 2% Skonto

Der Preisgestaltung nach Ziffer 9 liegen die am Tage der Vertragsangebote durch den Auftragnehmer geltenden Lohnkosten zugrunde.

Facharbeiterecklohn EUR 20,74 je Std.

Im Tarifbereich des Vereins der Bayer. Metallindustrie.

Ändert sich der Facharbeitertarifecklohn nach erfolgtem Angebot des gegenwärtigen Vertrages, so ist der Preis für die Servicedienstleistung entsprechend der Änderung dieser Grundgröße zu berichtigen.

Sollten während der Laufzeit des Servicevertrages, aus nicht von WAREMA zu vertretenden Gründen, weniger als 10% der Anlagenanzahl aus dem Servicevertrag entfallen wird der vereinbarte Preis hierdurch nicht beeinflusst. Bei Abweichungen größer 10% können die Parteien einvernehmlich eine entsprechende Preisanpassung vereinbaren.

Der Vertrag verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungs-/ Eigentümerwechsel, Demontage der Anlagen) bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist mindestens sechs Wochen vor dem nächsten, vereinbarten Einsatztermin darüber zu informieren. Bei Beendigung des Servicevertrages können nicht abgerufene Serviceleistungen nicht mehr beansprucht werden. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Servicevertrages.

Die erste Wartung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsunterzeichnung. Abhängig von der Weiterführung des Vertrages werden die Einsatzintervalle für weitere Jahre wie folgt definiert: Zweiter Serviceeinsatz innerhalb von 13 bis 24 Monaten. Dritter Serviceeinsatz innerhalb von 25 bis 36 Monaten usw.

11. Sonstiges

Alle mündlichen Abreden, die dieses Vertragsverhältnis abändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Marktheidenfeld. Mit Unterschrift dieses Servicevertrages akzeptiert der Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WAREMA.

Diese sind dem Vertrag als Anlage beigefügt und online abrufbar unter www.warema.de

Dieser Vertrag wurde 2-fach ausgefertigt und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Ein Exemplar des Vertrages ist für den Auftraggeber, eines für WAREMA bestimmt.

Anlage zum Vertrag:
Anlage I - Wartungs-Checkliste

Marktheidenfeld, den

.....
(Unterschrift,
Firmenstempel Auftraggeber)

.....
(WAREMA Renkhoff SE)